

Kreis



Blatt

für den

Kreis Westerburg.

Postcheckkonto No. 831
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen "Illustriertes Familienblatt" und "Landwirtschaftliche Mitteilungen" und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 20 Pf. — Da das "Kreisblatt" amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die weiteste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Katsberger in Westerburg.

No. 99.

Freitag, den 13. Oktober 1916.

32. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Offentliche Bekanntmachung

betreffend Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmstiftigen des Jahrganges 1898. Die Musterung und Aushebung der vorstehend genannten Mannschaften findet an den nachbenannten Tagen zu Westerburg und zwar in der Gastwirtschaft "zur schönen Aussicht" (Wlh. Jung, Oberstadt) statt.

Dienstag, den 24. Okt. 1916. Vorm. 8 Uhr für die Gestellungspflichtigen aus den Gemeinden Arnshöfen, Berod, Bergzahn, Billheim, Brandscheid, Caden, Dahlen, Dittinghausen, Eringhausen, Eisen, Elbingen, Elsöß, Emmerichshain, Fittinghausen, Ewighausen, Gemünden, Gershausen, Giersenroth, Girod, Görgeshausen, Goldhausen, Großholbach, Gudheim, Härtingen, Hahn, Halbs, Heilbercheid, Hellenhahn-Sch., Hergenroth, Hirschbach, Homberg, Hüblingen, Hundsgangen, Irntraut, Kleinholbach,

Mittwoch, den 25. Okt. 1916. Vorm. 8 Uhr für die Gestellungspflichtigen aus den Gemeinden Höllingen, Luhnhöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Moltsberg, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt, Niederahr, Niedererbach, Niedersbach, Niedersain, Nister-Möhrendorf, Nomborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Obersain, Potzum, Bützbach, Rehe, Rennerod, Rothenbach, Ruppach, Sainerholz und Sainscheid,

Donnerstag, den 26. Okt. 1916. Vorm. 8 Uhr für die Gestellungspflichtigen aus den Gemeinden Salz, Salzburg, Sed, Stahlhofen, Steinfrenz, Waigandshain, Waldmühlen, Ballmerod, Weidenhahn, Westerburg, Wengenroth, Weroth, Westerburg, Westerhöhe, Willmenrod, Winnen, Zehnhausen b. R. und Zehnhausen b. W.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel sind vom persönlichen Erscheinen im Musterungstermin befreit, wenn sie über das tatsächliche Bestehen ihrer Leiden **kreisärztliche Atteste** im Musterungstermin vorlegen.

Bei Geisteskrankheiten, sowie Epilepsie (Fallsucht) müssen 3 einwandsfreie Zeugen vernommen werden. Die Herren Bürgermeister müssen sich über die Glaubenswürdigkeit der betr. Personen äußern und die Verhandlungen vor dem Musterungstermine dem Königl. Landratsamt rechtzeitig einsenden oder im Musterungskontor vor der Musterung abgeben.

Es wird wiederholt hingewiesen, daß auf die vom Aufruf betroffenen Landsturmstiftigen, nach dem der Aufruf gegangen ist, die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung finden, und daß die Aufgerufenen insbesondere den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen sind.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuchen mich, die Gestellungspflichtigen ihrer Gemeinden durch **mehrmalige** **ortsübliche Bekanntmachung** zu den Terminen zu laden und dafür zu sorgen, daß sie rechtzeitig zur Stelle sind. Sie selbst müssen bei der Musterung anwesend sein, oder, wenn durchaus notwendig, sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Pflichtigen ihres Ortes genau bekannt sind. Außerdem sind die Gestellungspflichtigen noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Musterungskontor nicht eher zu verlassen haben, als bis sie im Besitz ihres Militärausweises sind.

Westerburg, den 9. Oktober 1916.

Der **Zivil-Vorsitzende**
der **Egl. Ersatz-Kommission des Kreises**
Westerburg.

Rüben
für Tag
7 % des
noch be-
fitterung

es ist ein
man das
d Rüben
mit Be-
1 kg für
eizreichen
nhese und
bestimmt
00 g, an
kein
die Fü-
ert Rüben
über etw
sieht sich
monatlich
t werden
e Mengen

cher Bo-
betreffend Musterung und Aushebung der unaus-
von 1 1/2 gebildeten Landsturmstiftigen des Jahrganges 1898.
zur Sü-
i von M-
n, sind
n, find
Wlh. Jung, Oberstadt) statt

Dage-
allein, a-
ur Futter
Kosten-
vor sich
1,20
immer
zu könn-
Werden
schnelle

as auf
rechter
Kosten-
vor sich
1,20
immer
zu könn-
Werden
schnelle

Mittwoch, den 25. Okt. 1916. Vorm. 8 Uhr
für die Gestellungspflichtigen aus den Gemeinden Höllingen, Luhnhöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Moltsberg, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt, Niederahr, Niedererbach, Niedersbach, Niedersain, Nister-Möhrendorf, Nomborn, Oberahr, Obererbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Obersain, Potzum, Bützbach, Rehe, Rennerod, Rothenbach, Ruppach, Sainerholz und Sainscheid,

Donnerstag, den 26. Okt. 1916. Vorm. 8 Uhr
für die Gestellungspflichtigen aus den Gemeinden Salz, Salzburg, Sed, Stahlhofen, Steinfrenz, Waigandshain, Waldmühlen, Ballmerod, Weidenhahn, Westerburg, Wengenroth, Weroth, Westerburg, Westerhöhe, Willmenrod, Winnen, Zehnhausen b. R. und Zehnhausen b. W.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel sind vom persönlichen Erscheinen im Musterungstermin befreit, wenn sie über das tatsächliche Bestehen ihrer Leiden **kreisärztliche Atteste** im Musterungstermin vorlegen.

Bei Geisteskrankheiten, sowie Epilepsie (Fallsucht) müssen 3 einwandsfreie Zeugen vernommen werden. Die Herren Bürgermeister müssen sich über die Glaubenswürdigkeit der betr. Personen äußern und die Verhandlungen vor dem Musterungstermine dem Königl. Landratsamt rechtzeitig einsenden oder im Musterungskontor vor der Musterung abgeben.

Es wird wiederholt hingewiesen, daß auf die vom Aufruf betroffenen Landsturmstiftigen, nach dem der Aufruf gegangen ist, die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung finden, und daß die Aufgerufenen insbesondere den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen sind.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuchen mich, die Gestellungspflichtigen ihrer Gemeinden durch **mehrmalige** **ortsübliche Bekanntmachung** zu den Terminen zu laden und dafür zu sorgen, daß sie rechtzeitig zur Stelle sind. Sie selbst müssen bei der Musterung anwesend sein, oder, wenn durchaus notwendig, sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Pflichtigen ihres Ortes genau bekannt sind. Außerdem sind die Gestellungspflichtigen noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Musterungskontor nicht eher zu verlassen haben, als bis sie im Besitz ihres Militärausweises sind.

Westerburg, den 9. Oktober 1916.

Der **Zivil-Vorsitzende**
der **Egl. Ersatz-Kommission des Kreises**
Westerburg.

10675.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: **Bartoffelversorgung**.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß für die Verbraucher nach den ergangenen Bestimmungen für den Jahresbedarf eine Tagesklopfmenge von einem Pfund maßgebend ist, soweit es sich nicht um Schwerarbeiter handelt. Ich ersuche hiernach zu verfahren.

Westerburg, den 12. Oktober 1916.

Der **Vorsitzende des Kreisausschusses**.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie den Bäckern und Händlern Ihrer Gemeinde mitzuteilen, daß die Rücklieferung der leeren Mehlsäcke mit größter Beschleunigung zu erfolgen hat. Andernfalls werde ich die Kreiskommunalkasse anweisen für jeden rückständigen Mehlsack 3 Mt. von den Gemeindelässen zu erheben.

Westerburg, den 11. Oktober 1916.

Der **Vorsitzende des Kreisausschusses**
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Dem Vernehmen nach haben einzelne Fleischer eigenmächtig Fleisch nach auswärts versandt. Unter Bezug auf §§ 4, 8 und 10 der Verordnung vom 2. Oktober 1916 (Sonderausgabe zum Kreisbl. Nr. 96) ersuche ich den Flezgern Ihrer Gemeinde zu eröffnen, daß jede unerlaubte Abgabe von Fleisch die sofortige Schließung des Geschäfts zur Folge hat. Avertretungen sind mit unverzüglich anzuzeigen.

Westerburg, den 11. Oktober 1916.

Der **Vorsitzende des Kreisausschusses**
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere daran, daß bei dem Versand von Brotgetreide für den Kreis mit der Bahn an die Mühlen jeder Sack mit der Hausnummer des Absenders zu versehen und sofort mit der Verladung an den Müller eine Versandliste nach dem Ihnen gesandten Formular zu übersenden ist. Geschieht dies nicht, so werden Gewichts- und Qualitätsdifferenzen an dem Gesamtgewicht gemeinschaftlich gekürzt.

Westerburg, den 11. Oktober 1916.

Der **Vorsitzende des Kreisausschusses**
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: **Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen**. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der von der Königlichen Regierung ernannten Vorsitzenden und deren Stellvertreter sowie der von der Königlichen Regierung ernannten als auch von den Gemeinden gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungs-Kommissionen für 1917 bis Ende 1919 zur öffentlichen Kenntnis.

Ich beauftrage Sie, den von der Königlichen Regierung ernannten Mitgliedern und Stellvertretern von ihrer Berufung sofort schriftlich Kenntnis zu geben mit dem Bemerk, daß deren Benennung genau nach den Bestimmungen im Einkommensteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 auf 3 Jahre erfolgt sei.

Die zu Vorsitzenden für zusammengeführte Voreinschätzungsbezirke ernannten Herren Bürgermeister haben sich aus nachstehendem Verzeichnis die für ihren Bezirk gewählten und ernannten Mitglieder wie deren Stellvertreter besonders zu notieren.

Westerburg, den 7. Oktober 1916.

Der **Vorsitzende**
der **Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission**
E. 489.
des Kreises Westerburg.

Verzeichnis der Mitglieder der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen.

Geb. Nr. der Gemeinde	Name, Stand und Wohn- ort der gewählten Mitglieder	Name, Stand und Wohn- ort der gewählten Stellvertreter	Name, Stand und Wohnort a) des Vorsitzenden b) des stellvertretenden Vorsitzenden	Name, Stand und Wohnort der zu ernennenden Mitglieder	Name, Stand und Wohnort der zu ernennenden Stellvertreter	
8	Stadt Westerburg	Ullmann, Simon, Kaufm. Ohlhart, Wilhelm, Mezger Gläser, Emil, Schuhmacher	Seelaz, Gustav, Kaufmann Burbau, Karl, Dachdecker Löhr, Christian, Mezger	a) Kappel, Bürgermeister b) Heinze, Max, Schorn- steinfegermeister	Rehn, Karl, Landmann	Schärdt, Heinrich, Schlosser
1	Rehe	Göbel, Ad. Krämer u. Land. Hahnstein, Aug. Landm. Dapprich, Friedr., Bürgm. Jimmel, Adolf,	Beul, August, Landmann Hahnstein, Siegf. Knaup, Richard,	a) Beul, Bürgermeister b) Dapprich,		Becker, Robert, Landwirt
2	Hömberg Rister-Möhrend. Waigandshain	Buchner, Karl,	Kranz, Otto, Reyl, Eduard,		Buchner, Viktor, Landm.	
3	Emmerichenhain Niederroßbach Oberroßbach Salzburg Beynhausen b. R.	Flic, Gustav, Landmann Schell, Albert, Ditthardt, Ed. Bürgerm. Simon, Eduard, Landm. Spornhäuser, Bürgermeister	Luc, Theodor, Landmann Schmidt, Adolf, Flic, Gustav, Simon Karl, Blum, Robert,	a) Flic, Bürgermeister b) Ditthardt,	Menz, Eduard, Kaufmann	Sabrich, August, Apotheker
4	Rennerod Neustadt	Reuscher, Johann, Landm. Schuld, Wilhelm, Schmied Schmidt, Joseph, Bürgerm.	Höltger, Karl, Schreiner Schuld, Christian, Landm. Groth, Johann 2., Rechner	a) Schmidt, Bürgermeister b)	Wohmann, Ernst, Kaufm.	Schmidt-Müller, Georg, Landmann
5	Sed	Jung, Theodor, Landmann Schönberger, Georg	Höltger, Johann, Landmann Göth,	a) Eisel, Bürgermeister b) Höltger,	Jung, Johann, Landmann	Schneider, Gustav, Gutsbesitzer
6	" Hellenhahn-Sch. Pottum Waldmühlen	Hölper, Ludwig, Bürgerm. Klees, Göth-Getz, Wilh. Landm.	Daum, Christian, Landmann Wollweber, Georg, Mühl, Julius,	a) Daum, Bürgermeister b) Schneider, Bürgmstello.		
7	Hüblingen Imtraut Neunkirchen	Orth, Bürgermeister Orth, Josef 1., Landmann Salomon, Johannes	Schönberger, Joh., Landm. Gotthardt,	a) Orth, Bürgermeister b) Orth,	Kroh, Heinrich, Lehrer	Schwarz, Bürger Schilling, Johann Gemeinderechner
8	Elsoff	Kolb, Bürgermeister	Rau, Josef, Schilling, Wilhelm		Meuter, Landmann	
9	Mittelhöfen Oberroß Westernöhe	Beifel,	Wehler (Schneider) Joh.,	b) Beifel.		
10	Gemünden	Schwarz, Ludwig, Maurer Wengenroth, Wilh. Landm.	Wengenroth, Fr. Landm. Wolf,	a) Kehler, Bürgermeister b) Kehler,	Färber, Heinrich, Landm.	Kredel, Wilhelm, Schmied
11	Bergzahn Bengenroth Willmenrod	Schäfer, Adolf, Ferger, Bürgermeister	Wengenroth, Gust., Ferger, Heinrich, Horn, Gustav	a) Ferger, b) Ferger,	Kehler, Bürgermeister	Loos, August, Rechner
12	Hergenroth Halbs Gershausen Stahlhöfen Winnien	Loos, Bürgermeister Ferger, Karl, Landmann Eisel, Bürgermeister	Kehler, Otto 1., Landmann Siefert, Adolf, Wüst, August	a) Loos, Bürgermeister b) Eisel,		
13	Gershausen Kästel Ruhnhöfen Niedersain Weidenhahn	Loos, Bürgermeisterstellv. Eisel, Philipp, Bürgerm.	Wüst, August, Klees, August			
14	Würgassen Urnsköfen Düringen Ruhnhöfen Niedersain Weidenhahn	Kurtenerader, Joh. Landm. Ußmann, Bürgermeister Breuer, Peter, Landmann	Hörter, Wilhelm, Landm. Hehl, Josef, Baumann, Sebasi.	a) Fleith, Bürgermeister b) Hörter,		
15	Köllingen Brandscheid Gaden Härtlingen Rothendach Sainscheid	Ußmann, Bürgermeister Müller,	Götz, Math., Aufseher Schlag, Math., Bergmann	a) Kehler, Bürgermeister b) Schlag,	Metternich, Gemeindesöhr.	Fleith, Peter Landmann
16	Dahlen Eisen Goldhausen Kuppac	Härtlingen, Gläser, Joh. Göbel,	Schwarz, Landmann Schön, Christian Steinebach, Joh.,			
17	Dieudt	Schaaf, Clemens, Landm. Bimmermann, Kaspar I.	Kasel, Josef 2., Händler Wirth, Josef, Landmann	a) Wolf, Bürgermeister b) Wirth,	Gulberg, Behrer a. D.	Wörsdörfer, Jo. Rechner
18	Dahlen	Flus, Kaspar, Landmann	Paulus, "			
19	Eisen Goldhausen Kuppac	Dahlem, Dieudt, Bürgerm. Wirth, Johann, Gastwirt Marr, Anton, Landmann	Müller, Melchior, Herg, Peter, Flus,	a) Dahlem, b) Herg,		
20	Oberehr	Schmid, Peter, Landm.	Steudter, Mathias, Landm.	a) Normann, Bürgermeister b) Steudter,	Kraus, Lehrer	Wolf, Johann Landmann
21	Ertinghausen Ettighausen Niederahr Sainerholz	Schönberger, Peter, Rechn. Gulberg,	Schönberger, Peter, Hermann, Johann,			
22	Wallmerod	Bauch, Bürgermeister	Dasbach, Johann, Landm.	a) Göbel, Bürgermeister b) Bauch,	Munk, Heinrich, Landbrief.	Kutschied, Heinrich Schmiedemeister
23	Berod	Nink,	Dasbach, Johann I.,			
24	Bilheim	Fein,	Hasel, Johann I.,			
25	Wolfsberg	Müller, Leonh., Landmann	Beitgen, Leonhard, Keller, Kaspar,	a) Münz, b) Hasel,		
26	Beynhausen b. W.					
27	Hundsgangen	Wollm, Joh. II., Landm.	Weurer, Josef, Postagent	a) Tripp, Bürgermeister b) Weurer,	Metternich, Lehrer a. D.	Gidt, Gastwirt
28	Obererbach	Hannappel, Bürgermeister	Schäfer, Johann, Landm.			
29	Oberhausen	Weurer,	Wollm, Johannes,			
30	Pützschbach	Herborn,	Bauch, Ernst,			
31	Beroth	Hannappel, Adam, Landm.	Egenolf, Johann,	a) Wollm, b) Egenolf,		
32	Großholzbach		Dieudt, Karl, Landmann			
33	Girod	Quirnbach, Chr., Landmann	Dieudt, Andreas 4.,	a) Speier, Bürgermeister b) Dieudt,	Daum, Peter, Landmann	Schneider, Andre Landmann
34	Kleinholzbach	Schneider, Bürgermeister	Quirnbach, Adam,			
35	Steinestenz	Reusch, Bürgermeister	Thome, Johann,			
36		Stahlhöfen, Chr. Baumater.	Metternich, Lothar,			
37	Giersenroth	Schneider, Seb., Landmann	Weller, Ernst, Landmann	a) Holzbach, Bürgermeister b) Weller,		
38	Guckheim		Giesenfeld, Christian,			
39	Salz	Dasbach, Joh. 3., Landmann	Dasbach, Jos. 3.,			
40	"	Wörsdörfer, Joh. 4.,	Wörsdörfer, Ernst,			
41	Weltersburg	Göbel, Bürgermeister	Sturm, Josef,	a) Göbel, b) Göbel,	Gorz, Rechner	Klein, Bürgerme
42	Menterhausen					
43	Görgehausen	Knebel, Adam, Schreiner.	Mink, Christian, Landmann	a) Dissenbach, Bürgerm.		
44	Heilberghied	Speier, Bürgermeister	Johann 3.,	b) Dissenbach,		
45	Niederbach	Gadenbruch,	Schönberger, Joh.,			
46	Womberg	Egenolf, Chr. L., Landmann	Schmidt, Peter,			
47			Geigen, Mathias,			

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die in Nr. 97 des Kreisblatts veröffentlichte Anordnung der Butterverkehr verbietet jede Abgabe von Butter außer an die mit Ausweiskarte versehenen Personen. Landwirte, welche ihnen zur Selbstversorgung zustehende Buttermenge ganz oder teilweise verkaufen wollen, dürfen diese auch nur an die vorbezeichneten Personen abgeben. Jegliche sonstige Butterabgabe, auch im Tausch oder Verkauf ist strafbar.

Die Herren Bürgermeister wollen Vorstehendes ortsüblich bekannt machen.

Westerburg, den 11. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
K. 9436.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Den Bedarf an Fleischkarten ersuche ich mir getrennt nach solchen für Personen über 6 und unter 6 Jahren bis zum 17. Oktober 1916 anzugeben. Bei der Ermittlung des Bedarfs ersuche ich genau zu verfahren, damit nur soviel Karten angefordert werden, als tatsächlich erforderlich sind.

Westerburg, den 10. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 hat der Herr Regierungs-Präsident in Wiesbaden

- 1) den Vorsitzenden des Biehhandelsverbandes, Landrat von Bernus zu Bad Homburg v. d. H. zum Vorsitzenden,
- 2) den Geheimen Regierungsrat Droege zu Wiesbaden zum stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, Bartmann v. Lüdke zu Frankfurt a. M.
- 4) den Stadtrat Meckbach zu Frankfurt a. M.
- 5) den Leiter der Kreisfleischstelle des Kreises Dillenburg, Kreisbaumeister Röver zu Dillenburg,
- 6) den Biehändler Isaak Kahn zu Biebrich a. Rh.,
- 7) den Metzgermeister Brückmann zu Limburg zu 3) bis 7) zu Mitgliedern der mit dem 15. September d. J. mit dem Sitz in Frankfurt a. M. in Tätigkeit trenden Bezirksfleischstelle ernannt.

Westerburg, den 12. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Das Königliche Kriegsministerium hat angeordnet, die Deckung des Bedarfs an **Hen und Stroh im Wege des freiändigen Ankaufs** zu bewirken. Die Angebote und Zufuhren sind jedoch so gering, daß auch nicht annähernd der laufende Bedarf, geschweige den der fürs Feldheer angelaufst werden kann.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher nach Möglichkeit zu veranlassen, daß dem Königl. Proviantamt Coblenz größere Mengen Rauhfutter zugeführt werden, da andernfalls nur eine Beschlagnahme übrig bleibt.

Westerburg, den 12. Oktober 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Beitr.: Anmeldung nicht freiwillig abgegebener Fahrradbereifungen.

Nach § 7 der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 12. Juli 1916, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 67, unterliegen die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 (diese Frist ist bis zum 30. September 1916 verlängert worden) nicht an eine Sammelstelle abgeliefert worden sind, sofern sie nicht durch eine besondere Zulassungsberechtigung weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht. Die Anmeldung hat bis zum 15. Oktober 1916 bei der zuständigen Ortsbehörde zu erfolgen, von welcher amtliche Meldescheine rechtzeitig einzufordern sind. Sie wollen auf diese Meldepflicht nochmals durch ortsübliche Bekanntmachung hinweisen und sofort den Bedarf an Formularen (für jeden Besitzer eins) hier anmelden. Bis zum 25. Oktober 1916 sind die eingegangenen Meldescheine hierher vorzulegen. Gleichzeitig sind mit diejenigen Personen namhaft zu machen, die die Anmeldungen unterlassen haben.

Westerburg, den 8. Oktober 1916. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Pf. für die Tonne gilt nur für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. November 1916 wird noch eine Druschprämie von 12 Pf. für die Tonne gewährt werden. Ob für Lieferungen nach dem 15. November auch noch eine Druschprämie bezahlt werden wird, steht noch nicht fest. In keinem Falle wird sie aber in Höhe von 12 Pf. für die Tonne festgesetzt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung des Brotgetreides zu beschleunigen und möglichst viel bis 15. November abzuliefern.

Der Kreis vergütet für die Lieferungen an ihn die gleichen Druschprämien wie die Reichsgetreidestelle.

Westerburg, den 12. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Firma Rheinische Gesellschaft für autogene Metallbearbeitung m. b. H. in Köln, deren Acetylen-Schweißapparate durch meinen Erlass vom 12. Juni 1914 (HMBL. S. 315) nach den §§ 12 und 14 der Acetylen-Verordnung mit den Typennummern J 37 und A 16 zugelassen worden sind, ist aufgelöst worden. Die Firma Robert Seckler, Acetylen-, Schweiß- und Lichtindustrie, in Grefeld ist in die Rechte der aufgelösten Gesellschaft eingetreten und hat hier um Übertragung der der Rheinischen Gesellschaft erteilten Genehmigung nachgesucht. Demgemäß werden die in dem vorerwähnten Erlass aufgeführten Vergünstigungen nunmehr unter den gleichen Bedingungen den von der Firma Seckler hergestellten Acetylenapparaten zu gewähren sein. Die Apparate dürfen sich im übrigen von den früher von der Firma Rheinische Gesellschaft gefertigten nur durch die geänderte Firmenbezeichnung auf dem Fabriksschild unterscheiden und sind durch den Dampfleseüberwachungsverein in München-Gladbach abzustempeln.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die Firmenänderung hinzuweisen.

Berlin, den 11. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. von Meyeren.

Ausführungsanweisung.

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (RGBl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

I. Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegernährungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (RGBl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,45	Mf.
3. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm	1,25	"
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm	1,30	"
b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	1,10	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	5,75	"
b) ohne Balg, das Stück	5,45	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,65	"
b) ohne Balg, das Stück	1,55	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	4,95	"
b) Hennen, das Stück	3,85	"

II. Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50	Mf.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,70	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,90	"
2. bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,10	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,70	"
3. bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,80	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
B. bei Tieren über 35 Kilogramm		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,00	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	6,00	"
b) ohne Balg, das Stück	5,70	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,80	"
b) ohne Balg, das Stück	1,70	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	5,25	"
b) Hennen, das Stück	4,25	"
Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:		
1. bei Rehwild		
a) für Rücken und Keule (Ziener und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,75	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,85	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,90	"

2. bei Rot- und Damwild			
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel)		2,35	M.
für 0,5 Kilogramm			
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,65	"	
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,70	"	
3. bei Wildschweinen			
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich			
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel)	2,75	"	
für 0,5 Kilogramm			
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,95	"	
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogr.	1,00	"	
B. bei Tieren über 35 Kilogramm			
a) für Rücken und Keule (Biemer und Schlegel)	2,25	"	
für 0,5 Kilogramm			
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,65	"	
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogr.	1,00	"	
4. bei Hasen			
a) mit Balg, das Stück	6,50	"	
b) ohne Balg, das Stück	6,20	"	
5. bei wilden Kaninchen			
a) mit Balg, das Stück	1,95	"	
b) ohne Balg, das Stück	1,85	"	
6. bei Fasanen			
a) Hähne, das Stück	5,70	"	
b) Hennen, das Stück	4,60	"	

III. Wird Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1916.

Der Minister für Land- und Handel und Gewerbe, schaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Lusensky. J. U.: Graf v. Rehserling.

Der Minister des Innern. J. A.: Dr. Freund.

Bekanntmachung

betr. Stallhöchstpreise für Rindvieh zu Schlachtzwecken.

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

I. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 9. Juni 1916, Ziffer 1, werden die für Rindvieh zu Schlachtzwecken zulässigen Höchstpreise ab Stall um M. 5.— für jede Preisklasse herabgesetzt. Demnach dürfen keine höheren als nachstehende Preise ab Stall bewilligt werden:

A. für 1. ausgemästete und vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren

2.	Kühe	7
3.	Bullen	5
4.	Färser	

M. 105.— für 50 kg Lebendgewicht.

Zusatz: Für bestausgemästete Tiere (Fettträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu M. 10.— für je 50 kg mehr gezahlt werden.

B. für 1. ausgemästete und vollfleischige Ochsen über 7 Jahre

2.	Kühe	7
3.	Bullen	5

4. angefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Färser — jeden Alters —

bei einem Lebendgewicht

über 10 Str.	M. 95.—	für 50 kg Lebendgewicht
8 1/2—10 Str.	M. 90.—	50 "
" 7 — 8 1/2 Str.	M. 85.—	50 "
5 1/2—7 Str.	M. 80.—	50 "

bis zu 5 1/2 Str. M. 75.— 50 "

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann bezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1/2 kg überschreiten.

C. für gering genährte Kinder einschließlich Fresser M. 65.— für 50 kg Lebendgewicht.

D. für minderwertige Kinder jeden Gewichts und Alters sind angemessene Preise für je 50 kg Lebendgewicht zu vereinbaren.

II. Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe, die von Montag, den 9. Oktober d. J. ab bei den Viehhaltern getätigten werden, und kommen ab Montag, den 16. Oktober d. J., auf der Viehsammelstelle ausschließlich zur Anwendung.

III. Diese Bekanntmachung tritt am 9. Oktober d. J. in Kraft.

Frankfurt a. M., den 7. Oktober 1916.
Der Vorstand des Viehhandelsverbands
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Den Herren Bürgermeister des Kreises vorstehender Abdruck zur Kenntnis und ortsbüchlichen Bekanntmachung. Vom 16. Oktober treten entsprechend ermäßigte Fleischpreise in Kraft, die Ihnen besonders mitgeteilt werden. Westerburg, den 10. Oktober 1916. Der Landrat.

Stacheldraht!

Landwirten und sonstigen Interessenten empfehlen wir schon jetzt ihren

6725

Bedarf zu decken

da die Preise im nächsten Frühjahr voraussichtlich bedeutend höher sein werden, was durch Knappheit an Rohmaterial und die außerordentlich starke Nachfrage unausbleiblich ist.

Wir unterhalten noch ein großes Lager in

Stacheldraht

und geben die Rolle von 25 Kilo vorerst noch zum Preis von 12,50 Mk. (die Rolle ca. 250 Meter) ab. Bestellungen werden sofort erledigt.

C. v. Saint George, Hachenburg.

30 Mann

für Bergarbeit (Hauer und Schlepper) zum sofortigen Eintritt sucht

Gewerkschaft Alexandria, Höhn.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unseren sämtlichen sonstigen Artikeln
bitten wir bei Bedarf um Anfrage.

Zum baldigen Eintreten
ein tüchtiges

Zweit-Mädchen

gesucht.

E. Walter,
Limburg a. d. L.



70000 Weber'sche

Hausbacköfen

Bachherde, Fleischräucher- und
Dörrapparate

beweisen deren Vorteile. Herdöfen M. 19, Doppelte 33,50

Preislisten umsonst!

Erste u. größte Spezialfabrik

Anton Weber,
Niederbreisig (Rhld.)

Lehrerheim-Geld-Lose

zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensions-Anstalt für Lehrer und Lehrerinnen.

à 3,30 Mk. 6633 Goldgewinne

Ziehung am 3. u. 4. November

6633 Geldgewinne v.

Hauptgewinn 75000, 30000,

10000, 10 à 1000 Mk.

bares Geld.

Aachener Lose

à 2 Mk.

Ziehung am 20. und 21. Oktober

3791 Gewinne

(Porto 15 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Zigaretten

direkt von der Fabrik

zu Originalpreisen

100 Zigaretten 1,8 Pf. 1,8

100 " " 2, " 1,8

100 " " 2, " 2,7

100 " " 4,2 " 2,7

100 " " 6,2 " 3,9

ohne jeden Zuschlag für neue

Steuer- und Zollerhöhung

Zigarettenfabrik GOLDENES HAUS

Köln, Ehrenstr. 34.



die bewährte Drahtlampe

Achten Sie immer auf die Inschrift „Osram“! — Überall erhältlich. Ausgabesellschaft, Berlin.